

Anlangend den hier
sub 3. gebrauchten Ausdruck:

„Führer einer Abtheilung“,

so erklärten die Herren Commissarien, es sei unter dem Führer einer Abtheilung Jeder zu verstehen, welcher ein bleibendes oder Augenblickliches Commando habe; wer eine Compagnie, Brigade u. commandire, sei allemal als Führer anzusehen, jeder Andere nur, wenn er als solcher detachirt sei.

§ 101.

entspricht ganz den Bestimmungen § 78. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs. Den Anträgen zu § 98. Punct 4. entsprechend wird dieser Paragraph aber so zu fassen sein:

„§ 101.

Schärfungsgründe.

Außer den nach § 96. 98. oder 99. bestimmten Strafen kann auch noch auf die gesetzlichen Schärfungen erkannt werden, wenn der Deserteur

1) von dem ihm zur Dienstleistung anvertrauten Gegenständen etwas mit sich genommen hat, insofern nicht die hierdurch verübte Unterschlagung als das schwerere Verbrechen zu betrachten ist, oder wenn er

2) sich denen, welche ihn anzuhalten gesucht, widersetzt hat, sofern nicht diese Widersetzlichkeit als das schwerere Verbrechen anzusehen ist. (vergl. Art. 74. des allgemeinen Strafgesetzbuchs.)“

§ 102.

ist wörtlich § 80. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

§ 103.

ist wörtlich § 81. des bisherigen. Es ist nur im zweiten Absatz das Wort:

„Kriegsgericht“

zu vertauschen mit:

„Militärgericht.“

§ 104.

ist ganz § 82. des bisherigen.

(Das preussische Militärstrafgesetzbuch bestraft § 111. dieses Vergehen so, als ob der Verleitet selbst zum erstenmale desertirt wäre.)

Es erhöht nur der Entwurf

sub 1. die bisherige Strafe (sechswöchentlichen mittlen Arrest bis zu ein-